

Sitzungsvorlage

Datum: 11.05.2020

Drucksache Nr.: **20/0181**

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungstermin

27.05.2020

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Bekanntgabe der Haushaltsüberschreitungen gem. § 83 GO NRW, die für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019 im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 bereitzustellen sind

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Sankt Augustin nimmt gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 3.508.331,55 Euro und zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 1.325.980,23 EUR sowie über- und außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 1.456.507,04 EUR, die im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 entstanden sind, zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Im Jahresabschluss 2019 haben sich Sachverhalte ergeben, aus denen sich die Notwendigkeit zur Bildung von Rückstellungen ableitet. Für den Fall, dass derartige Sachverhalte haushalterisch nicht geplant waren bzw. der geplante Haushaltsansatz nicht ausreicht, müssen hierfür außer- oder überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bereitgestellt werden. Dabei ist es nicht sachgerecht, zusätzlich zum Aufstellungsverfahren des Jahresabschlusses ein gesondertes Verfahren für die Einholung der Zustimmung des Kämmers oder des Rates zu den außer- oder überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durchzuführen. Vielmehr soll das Aufstellungsverfahren und das Zustimmungsverfahren miteinander verknüpft werden. Diese Zusammenführung ist wegen der Verpflichtung des Kämmers zur Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses, der Verpflichtung des Bürgermeisters zur Bestätigung des Entwurfs und der Pflicht des Rates zur Feststellung des Jahresabschlusses geboten und beschneidet keine Entscheidungskompetenzen der Verantwortlichen für die gemeindliche Haushaltswirtschaft. Die am Jahresabschluss beteiligten verantwortlichen Personen und Gremien können im Rahmen ihrer Zuständigkeit den erforderlich gewordenen überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlun-

gen zustimmen und sie damit in den Jahresabschluss übernehmen oder diese – soweit rechtlich zulässig – ablehnen und nicht übernehmen.

Da aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie die nächste Ratssitzung voraussichtlich erst im September stattfinden wird, erfolgt die Zuleitung an den Rat in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Nachfolgende Sachverhalte führen im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 zu über- bzw. außerplanmäßigem Aufwand (nicht zahlungswirksame Finanzvorfälle):

Tatbestand	Ansatz Haushaltsplanung EUR	tatsächlicher Aufwand EUR	Überschreitung EUR
Wertberichtigung bei Forderungen¹		786.637,90	786.637,90
Zuführung Pensions- und Beihilferückstellung für Versorgungsempfänger²	-50.740,00	189.132,00	239.872,00
Veränderung Erstattungsanspruch/-verpflichtung bei Dienstherrnwechsel²	-22.690,00	272.693,67	295.383,67
Rückstellung für Sanierung Brücke Martinuskirchstraße³		591.340,00	185.915,43
Rückstellung für Brückensanierung Tiefgarage Markt (Unterseite Karl-Gatzweiler-Platz)⁴	150.000,00	1.000.000,00	850.000,00
Rückstellung für Sanierung Eisenbahnüberquerung Narzissenweg⁴	138.500,00	201.000,00	62.500,00
Rückstellung für Sanierung Grantham-Bridge⁴		100.000,00	100.000,00
Rückstellung für Sanierung der Abwasserleitungen Rhein-Sieg-Gymnasium⁵	350.000,00	698.778,20	348.778,20
Rückstellung für Sanierung Sporthalle SZ Niederpleis⁶		532.520,00	444.294,35
Rückstellung für Sanierung Außenanlage Campus Niederpleis⁷		24.950,00	24.950,00
Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten (Zinsaufwand ISEK)⁸		170.000,00	170.000,00

Zu 1) Mit der Einführung der kaufmännischen Rechnungsführung und -legung müssen hinsichtlich der Bilanzierung von Forderungen Wertberichtigungen vorgenommen werden. Dabei sind Forderungen einer bestimmten Größenordnung einer einzelnen Wertberichtigung zu unterziehen. Im Übrigen sind pauschale Wertberichtigungen anhand bestimmter Kriterien (z.B. Alter der Forderungen) vorzunehmen. Insgesamt konnte die Wertberichtigung im Vergleich zum Vorjahr verringert werden. Dabei stehen neuen Wertberichtigungen in Höhe von 786.637,90 Euro Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen in Höhe von 255.508,90 Euro sowie Minderaufwendungen bei den Abschreibungen auf Forderungen von 126.585,40 EUR gegenüber, welche zur Deckung herangezogen werden können. Eine Saldierung der Aufwendungen mit den Erträgen ist aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht zulässig. Die verbleibenden Mehraufwendungen in Höhe von 531.129 Euro können durch Mehrerträge bei den sonstigen ordentlichen Erträgen (Ergebniszeile 7) gedeckt werden.

Zu 2) Der Haushaltsansatz für die Zuführung zur Pensions- und Beihilferückstellung für die Versorgungsempfänger erfolgte auf der Grundlage des versicherungsmathematischen Gutachtens der Versorgungskasse vom 05.02.2018 unter Berücksichtigung einer Versorgungs- und Kostendynamik von jährlich 2 %. Die im Jahresabschluss

zum Stichtag 31.12.2019 gebildeten Rückstellungen basieren auf dem aktuellen Versorgungsgutachten der Rheinischen-Versorgungskasse auf der Grundlage HEU-BECK-Richttafeln 2018 G und berücksichtigt die Anpassung der Versorgung um 3,20 % zum 01.01.2019. Hiernach ergeben sich Mehraufwendungen sowohl bei der Zuführung zu den Beihilferückstellungen, als auch bei den Erstattungsansprüchen anderer Dienstherren für die Versorgungsempfänger. Die versicherungsmathematische Bewertung der Beihilfeverpflichtungen erfolgte für die tatsächlich zum Stichtag gemeldeten Versorgungsempfänger unter Verwendung der neuen Statistiken unter Berücksichtigung eines altersabhängig steigenden Schadensprofils.

Für die Erstattung einer Versorgungslastenteilung nach Dienstherrenwechsel gem. § 107b/VLVG mussten insbesondere sonstige Verbindlichkeiten berücksichtigt werden, da die Mitteilung über die Höhe einer Abfindungszahlung noch im Wertaufhebungszeitraum eingegangen ist. Die Mehraufwendungen können durch Minderaufwendungen bei den zahlungswirksamen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Ergebniszeile 13) gedeckt werden.

Zu 3) Für das Brückenbauwerk wurde in Vorjahren eine Rückstellung für die Sanierung von Rissen und der Abdichtungen gebildet. Aufgrund einer Vergrößerung des Schadensbildes sowie der Zustimmung des Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschusses zur Ausbauvariante 4 am 29.01.2019, wurde die vorhandene Rückstellung von 38.660 EUR um 591.340 EUR auf 630.000 EUR aufgestockt. Davon können 405.424,57 EUR über das Budget gedeckt werden. Die restlichen Mehraufwendungen können durch Minderaufwendungen bei den zahlungswirksamen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Ergebniszeile 13) gedeckt werden.

Zu 4) Für die Brückensanierung Tiefgarage Markt (Unterseite Karl-Gatzweiler-Platz) sowie die Sanierung der Eisenbahnüberquerung Narzissenweg waren ursprünglich Mittel im Haushaltsplan 2018/2019 vorgesehen. Da diese nicht wie geplant umgesetzt werden konnten, sind diese als unterlassen zu bewerten, so dass hierfür entsprechende Rückstellungen gebildet werden.

Für die Grantham-Bridge wurden neue Instandhaltungsrückstellungen insbesondere für die Beseitigung von Korrosionsschäden und Schäden an den Widerlagern gebildet. Die Mehraufwendungen können durch Minderaufwendungen bei den zahlungswirksamen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Ergebniszeile 13) gedeckt werden.

Zu 5) Die Instandsetzung der Abwasserleitungen am Rhein-Sieg-Gymnasium war ursprünglich im Haushaltsplan 2018/2019 vorgesehen. Da die Instandsetzung nicht wie geplant umgesetzt werden konnte, ist diese als unterlassen zu bewerten, so dass hierfür entsprechende Rückstellungen gebildet werden. Die Mehraufwendungen können durch Minderaufwendungen bei den zahlungswirksamen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Ergebniszeile 13) gedeckt werden.

Zu 6) Für die Sporthalle am Schulzentrum Niederpleis wurde in Vorjahren eine Rückstellung gebildet. Aufgrund neuer Schäden an der Akustikdecke, die in 2019 zu einer Sperrung der Halle führten, wurde die vorhandene Instandhaltungsrückstellung von 520.287,60 um 532.520 EUR aufgestockt. Davon können 88.225,65 EUR über das Budget gedeckt werden. Die restlichen Mehraufwendungen können durch Minderaufwendungen bei den zahlungswirksamen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Ergebniszeile 13) gedeckt werden.

- Zu 7) Die vorhandene Rückstellung für die Instandsetzung des Außengeländes am Campus Niederpleis musste aufgrund eines höheren Ausschreibungsergebnisses um 24.950 EUR erhöht werden. Die Erhöhung resultiert aus allgemeinen Preissteigerungen im Tiefbaugewerbe. Die Mehraufwendungen können durch Minderaufwendungen bei den zahlungswirksamen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Ergebniszeile 13) gedeckt werden.
- Zu 8) Im Jahresabschluss 2019 waren darüber hinaus Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Bildung einer Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten in Höhe von 170.000 EUR zu bilden. Hierbei handelt es sich um die Verzinsung der Städtebaufördermittel, welche die Stadt im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) für das Jugendzentrum abgerufen, jedoch nicht zeitgerecht verwendet hat. Die Mehraufwendungen können durch Minderaufwendungen für Zinsaufwand (Ergebniszeile 20) gedeckt werden.

Des Weiteren sind im Haushalt der Stadt Sankt Augustin zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, welche im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten notwendig wurden, in folgender Höhe entstanden:

- | | |
|-----------------------------|------------------|
| a) Aufwendungen in Höhe von | 1.325.980,23 EUR |
| b) Auszahlungen in Höhe von | 1.456.507,04 EUR |

Eine Übersicht der zahlungswirksamen Überschreitungen ist als Anlage beigefügt.

Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.